



Verfügung und Bekanntmachung über die Anpassung der Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: III/44 Fußweg von der Wiesenstraße zur Veit-Oberhauser-Straße

Flur-Nummer: Fl.-Nr. 1480, 1481/2, 1413, Gem. Ruhpolding

Anfangspunkt: Fl.-Nr. 1480, Gem. Ruhpolding, Schnittpunkt IB/12

Endpunkt: Schnittpunkt Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 1413, Gem. Ruhpolding
(westliches Ende Bahndurchlass), Fl.-Nr. 1519, Gem. Ruhpolding

Länge: 0,052 km

im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Der Widmungsverlauf des unter 1. bezeichneten Geh- und Radweges wird den geänderten Grundstücksverhältnissen angepasst (= Berichtigung der Widmung).

Widmungsbeschränkung: Fußweg

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ruhpolding

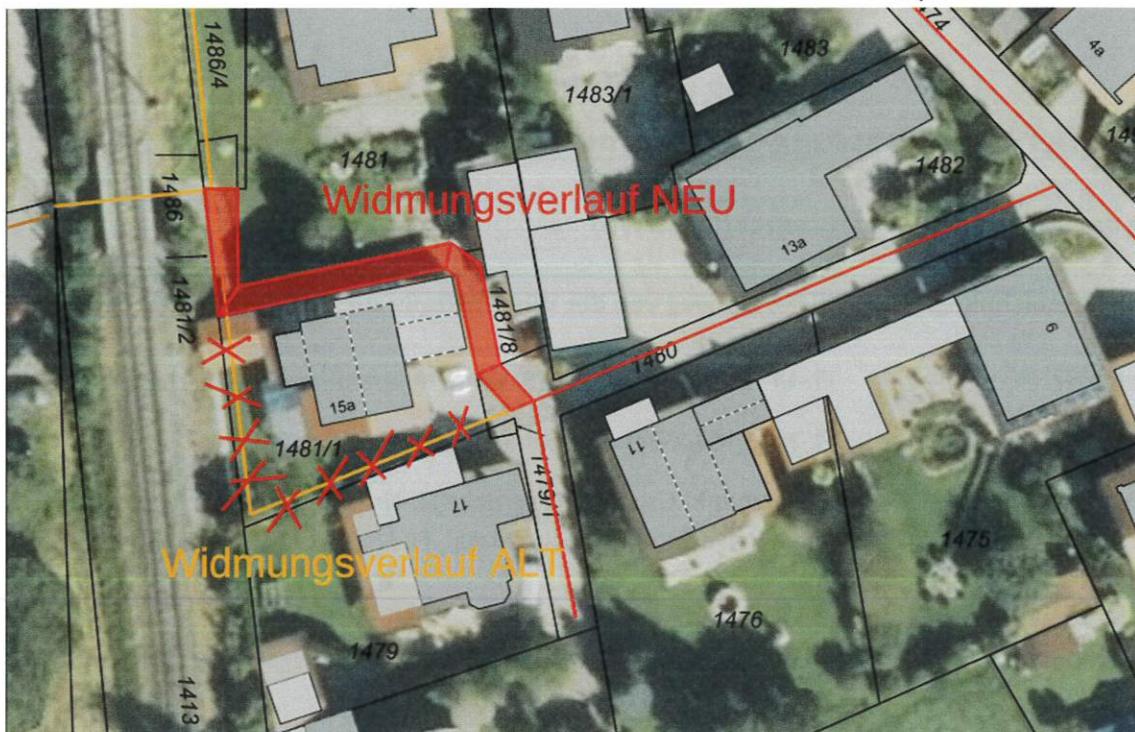
4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss Bauausschuss 0006/26 vom 22.01.2026
Änderung des Wegverlaufs

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 09.02.2026 bis 23.02.2026 eingesehen werden.



Luftbild ist nicht maßstabsgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 06.02.2026

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister